

# Die Grundzüge der Strukturreform des Versorgungsausgleichs

Josef Schott

Seit dem Inkrafttreten am 1. 7. 1977 sind die Rechtsvorschriften zum Versorgungsausgleich wiederholt geändert worden. Nunmehr ist – insbesondere aufgrund der Tatsache, dass nach dem derzeit geltenden Recht im Versorgungsfall häufig die rechnerische Halbteilung verfehlt wird – mit dem am 8. 4. 2009 im Bundesgesetzblatt verkündeten Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) vom 3. 4. 2009<sup>1</sup> eine erneute Überarbeitung der gesetzlichen Grundlage erfolgt. Die Neuregelungen treten am 1. 9. 2009 in Kraft. Nachfolgend wird ein kurzer Überblick über die wichtigsten Änderungen gegeben.

## 1. Schwächen des derzeitigen Versorgungsausgleichs

Nach dem derzeit geltenden Recht erfolgt in aller Regel im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Scheidung ein sog. Einmalausgleich aller in der Ehezeit erworbenen unverfallbaren Anrechte über die gesetzliche Rentenversicherung (RV), woraus sich das Erfordernis der Vergleichbarmachung aller Anrechte ergibt. Die Prognose über die künftige Entwicklung der in den verschiedenen Sicherungssystemen erworbenen Anrechte ist jedoch fehleranfällig und die nachträgliche Korrektur getroffener Versorgungsausgleichs-Entscheidungen im sog. Abänderungsverfahren nach § 10 a Versorgungsausgleichs-Härte-Regelungsgesetz (VAHRG) findet in der Praxis meist nicht statt. Anrechte aus der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, die zunehmend an Bedeutung gewinnen, müssen entweder unter Anwendung der Barwert-Verordnung in eine Rentenanwartschaft der gesetzlichen RV umgerechnet werden oder unterliegen dem sog. schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, der jedoch im Versorgungsfall oft nicht geltend gemacht wird. Die gerechte Teilung aller in der Ehezeit erworbenen Anrechte wird daher bei späterem Eintritt des Versorgungsfalls häufig nicht erreicht.

Neben diesen Gerechtigkeitsdefiziten ist zu bemängeln, dass sich die Bestimmungen des Versorgungsausgleichs zu einem reinen Expertenrecht entwickelt haben, das aufgrund der Aufspaltung auf mehrere Gesetze (Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –, VAHRG, Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz – VAÜG –) wenig anwenderfreundlich ist und zudem kaum Spielraum für Parteivereinbarungen lässt.

## 2. Ziele der Reform des Versorgungsausgleichs

Die Reform des Versorgungsausgleichs verfolgt in erster Linie das Ziel, einen gerechteren Ausgleich nicht volldynamischer Anrechte herbeizuführen. Anrechte, die in ihrer Dynamik hinter der Dynamik der gesetzlichen RV zurückbleiben (hier insbesondere

betriebliche Altersversicherungen, private Rentenversicherungen und öffentlich-rechtliche Zusatzversicherungen), müssen künftig nicht mehr wie bisher mit Hilfe ihres Deckungskapitals oder unter Anwendung der Barwert-Verordnung in vergleichbare Anrechte der gesetzlichen RV umgerechnet werden, um sie in die Gesamtbilanz aller ehezeitlichen Anrechte beider Ehegatten einstellen zu können. Es erfolgt eine möglichst abschließende Teilung der Anrechte schon bei der Scheidung, um spätere Korrekturen wegen nicht auszuschließender Wertschwankungen entbehrlich zu machen.

Darüber hinaus erfolgt eine Vereinfachung des Rechts in der Weise, dass die bislang auf mehrere Gesetze verstreuten Vorschriften zum Versorgungsausgleich

zentral in einem Gesetz, dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG), zusammengefasst werden und dabei auch eine Verbesserung der Struktur und der Systematik der Normen durch einfachere Sprachregelungen und übersichtlichere Gliederungen vollzogen wird. Außerdem werden weitere Gestaltungsspielräume für die Ehepartner, die Familiengerichte und die Versorgungsträger geschaffen, damit alle Beteiligten praktikable und dennoch gerechte Lösungen im Einzelfall finden können.

## 3. Elemente des reformierten Versorgungsausgleichs

Trotz einer tiefgreifenden Reform des Versorgungsausgleichs wird nicht alles neu geregelt. Bevor auf die Neuregelungen näher eingegangen wird, hier die wesentlichen unverändert weitergeltenden Kernstücke:

### ● Halbteilung der Anrechte

Wie bisher sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen.

### ● Art der auszugleichenden Anrechte

Auszugleichen sind Anwartschaften und Ansprüche, die durch Arbeit oder Vermögen geschaffen oder aufrechterhalten worden sind und der Absicherung im Alter oder bei Invalidität dienen.

Josef Schott ist Mitarbeiter im Referat Rechtlicher Grundsatz der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern.

<sup>1</sup> BGBl. I S. 700.

### ● **Bestimmung der Ehezeit**

Die Ehezeit i. S. des VersAusglG beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, und endet mit dem letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags.

### ● **Gegenseitige Auskunftsansprüche**

Die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und Erben sind verpflichtet, einander die für den Versorgungsausgleich erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ggf. besteht ein entsprechender Auskunftsanspruch gegenüber dem betroffenen Versorgungsträger.

### ● **Sog. In-Prinzip**

In den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind alle Anrechte, die in der Ehezeit erworben worden sind. D. h., wenn in der Ehezeit Beiträge für Zeiten vor der Ehezeit nachgezahlt werden, unterliegt das dadurch begründete Anrecht dem Versorgungsausgleich, weil es in der Ehezeit begründet wurde.

### **3.1 Bestimmung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert**

Nach den gesetzlichen Regelungen werden im Versorgungsausgleich wie im bisherigen Recht im In- oder Ausland bestehende Anwartschaften auf Versorgungsleistungen und Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen aus den Regelsicherungssystemen (gesetzliche RV, Beamtenversorgung, berufsständische Versorgung) sowie aus der betrieblichen Altersversorgung und aus der privaten Alters- und Invaliditätsversorgung ausgeglichen. Neu ist, dass Anrechte auf eine betriebliche Altersversorgung oder Anrechte i. S. des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes auch dann im Versorgungsausgleich auszugleichen sind, wenn sie nicht auf eine laufende Rentenzahlung, sondern auf eine Kapitalleistung gerichtet sind. Bisher werden solche Ansprüche im Zugewinnausgleich berücksichtigt.

Die Versorgungsträger sind verpflichtet, den Ehezeitanteil des Anrechts in Form der für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße, insbesondere also in Form von Entgeltpunkten, eines Rentenbetrags oder eines Kapitalwerts, zum Ende der Ehezeit zu bestimmen und dem Familiengericht einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts zu unterbreiten. Wird der Ausgleichswert in anderer Form als in einem Kapitalwert ermittelt, muss der Versorgungsträger zusätzlich einen korrespondierenden Kapitalwert ermitteln. Der korrespondierende Kapitalwert ist eine Hilfsgröße und entspricht dem Betrag, der zum Ende der Ehezeit aufzubringen wäre, um beim Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person für sie ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts zu begründen. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit werden damit alle stichtagsbezogenen Ausgleichswerte für die Beteiligten als Kapitalbetrag ausgedrückt.

### **3.2 Teilungsmodus**

Die inhaltlich grundlegende Sachreform des neuen Versorgungsausgleichs besteht darin, dass künftig

jedes Anrecht der Ehegatten auf eine Versorgung grundsätzlich im System des jeweils ausgleichspflichtigen Ehegatten, also intern geteilt wird. Die Begründung eines Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger (sog. externe Teilung) findet nur noch in den gesetzlich normierten Ausnahmefällen statt. Ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich wird durchgeführt, wenn weder eine interne noch eine externe Teilung möglich ist. Weil nach dem reformierten Versorgungsausgleich grundsätzlich jedes Anrecht intern oder extern geteilt und auf eine Saldierung aller Versorgungsleistungen künftig verzichtet wird, müssen die Anrechte der Ehegatten nicht mehr vergleichbar gemacht werden. Die Barwert-Verordnung als Instrumentarium für die Umrechnung von Ansprüchen kann entfallen. Wegen der nicht mehr erforderlichen Vergleichbarmachung kann der Versorgungsausgleich künftig auch dann im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Scheidung endgültig durchgeführt werden, wenn die Eheleute sowohl West-Anrechte als auch Ost-Anrechte in der gesetzlichen RV zurückgelegt haben.

Mit der internen Teilung ist eine gerechte Teilhabe gewährleistet. Die ausgleichsberechtigte Person nimmt an den Chancen und Risiken des Versorgungssystems der ausgleichspflichtigen Person teil, da die unterschiedlichen Wertentwicklungen und Leistungsspektren keine Rolle mehr spielen. Die Kernelemente des künftigen Versorgungsausgleichs, die sog. interne und externe Teilung, werden nachfolgend näher beschrieben.

### ● **Interne Teilung**

Mit der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht zu Gunsten des Ausgleichsberechtigten beim selben Versorgungssystem geschaffen. Die Einzelheiten dafür ergeben sich aus den für das Anrecht maßgeblichen Vorschriften. Für Anwartschaften und Ansprüche aus der gesetzlichen RV werden die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) entsprechend angepasst. Soweit betriebliche oder private Anrechte intern geteilt werden, sind die für die jeweilige Versorgung maßgeblichen Regelungen zu beachten. Die interne Teilung muss die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sicherstellen. Das ist dann gegeben, wenn für den Ausgleichsberechtigten im Vergleich zum Anrecht der ausgleichspflichtigen Person ein eigenständiges, vom Versorgungsschicksal der ausgleichspflichtigen Person unabhängiges gesichertes Anrecht in der Höhe des Ausgleichswerts mit vergleichbarer Wertentwicklung entsteht und grundsätzlich der gleiche Risikoschutz gewährt wird.

Um einen Hin-und-her-Ausgleich zu vermeiden, erfolgt eine Verrechnung von Anrechten gleicher Art, wenn beide Ehegatten über auszugleichende Anrechte bei demselben Versorgungsträger verfügen. Haben z. B. beide Ehegatten auszugleichende Anrechte in der gesetzlichen RV erworben, vollzieht sich

der interne Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschieds nach erfolgter Verrechnung. Für den Fall, dass verschiedene Versorgungsträger zuständig sind und Vereinbarungen zwischen ihnen die Möglichkeit einer Verrechnung der Anrechte vorsehen, wird ebenfalls nur der Saldo nach der Verrechnung ausgeglichen. Mit der zusätzlich eingeräumten Möglichkeit, solche Vereinbarungen abzuschließen, kann der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten verringert werden.

Ausdrücklich wird im SGB VI festgelegt, dass Ost-Anrechte und West-Anrechte sowie Anrechte aus der allgemeinen RV und aus der knappschaftlichen RV nicht miteinander verrechnet werden dürfen, da es sich nicht um Anrechte gleicher Art handelt. Im Ergebnis führt das dazu, dass innerhalb der gesetzlichen RV für einen Ausgleichspflichtigen oder Ausgleichsberechtigten bis zu vier verschiedene Anrechte festgestellt werden können.

<b>Beispiel:</b>		
	Ehefrau	Ehemann
Anrechte gesetzliche RV		
– in Entgeltpunkten	8	16
– in Entgeltpunkten (Ost)	0	4
Anrechte VBL		
– in Versorgungspunkten	2	–

**Lösung:**

In der gesetzlichen RV werden zugunsten der Ehefrau nach erfolgter Verrechnung 4 Entgeltpunkte und 2 Entgeltpunkte (Ost) übertragen. In der VBL wird zugunsten des Ehemannes ein Versorgungspunkt übertragen.

Werden Betriebsrenten intern geteilt, erlangt der Ausgleichsberechtigte die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers i. S. des Betriebsrentengesetzes. Hierdurch werden z. B. der Insolvenzschutz und die Anpassungsverpflichtung aus dem BetrAVG auf die ausgleichsberechtigte Person übertragen.

Die durch die interne Teilung entstehenden angemessenen Kosten kann der Versorgungsträger jeweils hälftig mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen. Wie bisher sind jedoch Kosten für die Ermittlung des Ehezeitanteils eines Anrechts von dieser Regelung nicht erfasst.

● **Externe Teilung**

Einen mit einem Wechsel des Versorgungsträgers verbundenen Ausgleich eines Anrechts bezeichnet

man als externe Teilung. Diese ist nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen vom Familiengericht durch gerichtliche Entscheidung zuzulassen. Zum einen ist eine externe Teilung durchzuführen, wenn die ausgleichsberechtigte Person und der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung vereinbaren. Für diesen Fall gibt es keine wertmäßige Begrenzung. Zum anderen ist eine externe Teilung bei geringen Ausgleichswerten aus Gründen der Vermeidung von Kosten für die Verwaltung kleiner Anrechte auch ohne das Einverständnis der ausgleichsberechtigten Person möglich. Bei bestimmten Formen der betrieblichen Altersversorgung sieht das Gesetz ebenfalls eine besondere Wertgrenze für die Durchführung einer externen Teilung vor, weil hier dem Arbeitgeber unmittelbar die Verwaltung der Anrechte obliegt.

Darüber hinaus bleibt es für Beamte außerhalb der Bundesverwaltung bei einer externen Teilung wie nach bisherigem Recht („Quasi-Splitting“ durch Begründung von Anrechten in der gesetzlichen RV), solange die Bundesländer im Rahmen ihrer seit der Föderalismusreform begründeten Zuständigkeit keine Regelungen für eine interne Teilung der Versorgungsanrechte von Landes- und Kommunalbeamten schaffen. Für Beamte des Bundes gelten künftig die Grundsätze der internen Teilung (s. hierzu Regelungen im Bundesversorgungsteilungsgesetz, Art. 5 VAstrRefG). Anrechte aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie aus einem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit sind immer extern über die gesetzliche RV auszugleichen. Für die Bewertung solcher Anrechte ist der Wert maßgeblich, der sich bei einer Nachversicherung in der gesetzlichen RV ergäbe.

Die ausgleichsberechtigte Person kann bei der externen Teilung wählen, ob für sie ein bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll. Die gewählte Zielversorgung muss eine angemessene Versorgung gewährleisten. Bei Anrechten in der gesetzlichen RV i. S. des Betriebsrentengesetzes und bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (Riesterrenten) gelten diese Voraussetzungen als erfüllt. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, erfolgt die externe Teilung durch Begründung eines Anrechts in der gesetzlichen RV. Wie bei der internen Teilung wird auch bei der externen Teilung das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend gekürzt. Nach den neuen Regelungen ist eine externe Teilung unzulässig, wenn zum Zeitpunkt des Endes der Ehezeit ein Anrecht durch Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann (z. B. in der gesetzlichen RV nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters).

Ergänzend zu den materiell-rechtlichen Bestimmungen der externen Teilung enthält das ebenfalls am 1. 9. 2009 in Kraft tretende „Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17.12.2008<sup>2</sup> verfahrensrecht-

<sup>2</sup> S. BGBl. I, S. 2586 ff.

liche Vorschriften zur externen Teilung. So sind die eingeräumten Wahlrechte fristgebunden gegenüber dem Familiengericht auszuüben. Zugleich ist nachzuweisen, dass der ausgewählte Versorgungsträger der Zielversorgung mit dem gewünschten Ausbau bzw. der Begründung des Anrechts einverstanden ist. Schließlich hat das Familiengericht den Kapitalwert festzusetzen, der vom Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person an den Träger der Zielversorgung zu zahlen ist. Mit der Zahlung des festgesetzten Betrages wird der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person von seinen Rechten und Pflichten befreit.

### 3.3 Ausschluss des Versorgungsausgleichs

Im Interesse der Beteiligten sieht das Gesetz Ausnahmen von der Durchführung des Versorgungsausgleichs als Ganzes oder von der internen oder externen Teilung einzelner Anrechte vor:

- Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn ein Ehegatte das beantragt. Hierdurch werden die Versorgungsträger und die Familiengerichte entlastet, da im Allgemeinen aus Sicht der Eheleute bei kurzen Ehezeiten kein Bedarf besteht, den Versorgungsausgleich durchzuführen. Gleichwohl ist er auf Antrag möglich, wenn z. B. (hohe) Anrechte auf Seiten nur eines Ehegatten erworben wurden.
- Das Familiengericht soll beiderseitige Ansprüche gleicher Art nicht ausgleichen, wenn die Differenz ihrer Ausgleichswerte bei Ende der Ehezeit gering ist. Ebenso sollen einzelne Anrechte, deren Ausgleichswert gering ist, nicht ausgeglichen werden. Ein Wertunterschied oder ein Ausgleichswert ist gering im Sinne dieser Regelungen, wenn er am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag höchstens 1%, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 120 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) beträgt. Das Familiengericht hat also anhand des Einzelfalls zu prüfen, ob trotz geringer Differenz- bzw. Ausgleichswerte ein Ausgleich geboten ist.
- Der bei der Scheidung vorzunehmende Ausgleich für ein Anrecht wird ausgeschlossen, wenn das Anrecht am Ende der Ehezeit nicht ausgleichsreif ist. Das ist z. B. bei einer Betriebsrente wie nach bisherigem Recht der Fall, wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich noch verfallbar ist. Hier greift dann der schuldrechtliche Versorgungsausgleich.
- Ein Versorgungsausgleich findet ausnahmsweise nicht statt, soweit er grob unbillig wäre. Das ist nur dann der Fall, wenn die gesamten Umstände des Einzelfalls es rechtfertigen, von der Halbteilung abzuweichen. Die Entscheidung trifft das Familiengericht.
- Die Ehegatten können in weit größerem Umfang als nach derzeitigem Recht notarielle Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich treffen, und zwar sowohl in Eheverträgen als auch in Scheidungsfolgenvereinba-

rungen. Der Versorgungsausgleich kann hierdurch ganz oder teilweise ausgeschlossen oder auf bestimmte Anrechte beschränkt werden. Das Familiengericht ist an die Vereinbarungen gebunden, sofern keine Wirksamkeits- oder Durchsetzungshindernisse bestehen. Unwirksam ist eine solche Vereinbarung z. B. dann, wenn sie voraussichtlich dazu führt, dass ein Ehegatte im Alter oder bei Erwerbsminderung auf Grundsicherungsleistungen angewiesen wäre. Durch eine Vereinbarung können Anrechte nur übertragen werden, wenn die maßgeblichen Regelungen das zulassen und die betroffenen Versorgungsträger zustimmen.

### 3.4 Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

Eines der wesentlichen Ziele der Strukturreform ist es, den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich einzuschränken. Das wird mit der künftigen internen bzw. externen Teilung der Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Vorsorge erreicht. Allerdings ist eine Teilung aller Anrechte zum Zeitpunkt der Ehescheidung nicht immer möglich (z. B. wegen fehlender Ausgleichsreife eines Anrechts oder bei Anrechten gegenüber ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträgern), so dass in eingeschränktem Umfang auch weiterhin Ansprüche schuldrechtlich ausgeglichen werden müssen.

Sofern der Ausgleichsverpflichtete aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht eine laufende Versorgung erhält, kann die ausgleichsberechtigte Person eine schuldrechtliche Ausgleichsrente verlangen. Realisiert werden kann eine schuldrechtliche Ausgleichsrente jedoch erst dann, wenn der Ausgleichsberechtigte eine eigene laufende Versorgung bezieht, die Regelaltersgrenze der gesetzlichen RV erreicht hat oder die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine laufende Versorgung wegen Invalidität erfüllt.

Wie nach bisherigem Recht kann die ausgleichsberechtigte Person von der ausgleichspflichtigen Person anstelle der Abtretung von Versorgungsansprüchen auch eine zweckgebundene Abfindung verlangen, die für den Ausbau eines bestehenden oder die Begründung eines neuen Versorgungsanrechts des Ausgleichsberechtigten zu verwenden ist.

Beibehalten wird auch der Fortbestand des schuldrechtlichen Ausgleichsanspruchs gegen die Witwe bzw. den Witwer im Falle des Todes der ausgleichspflichtigen Person sowie der Anspruch des Ausgleichsberechtigten gegen den Versorgungsträger zur Zahlung einer Hinterbliebenenversorgung, wenn das noch nicht ausgeglichene Anrecht eine Hinterbliebenenversorgung vorsieht. Erhält die ausgleichspflichtige Person Kapitalzahlungen aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht, kann die ausgleichsberechtigte Person von ihr die Zahlung des Ausgleichswerts verlangen.

### 3.5 Anpassung nach Rechtskraft

Die bisher im VAHRG normierten Härtefallregelungen (§§ 4 bis 6 VAHRG) sind in modifizierter Form in das

VersAusglG übernommen worden. Dabei gelten die Regelungen zur Anpassung nach Rechtskraft wie bisher nur für die sog. Regelsicherungssysteme, d. h., bei der ergänzenden betrieblichen und privaten Vorsorge kommen die Anpassungsvorschriften nicht zur Anwendung.

Solange die ausgleichsberechtigte Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine laufende Versorgung erhalten kann und sie gegen den Ausgleichspflichtigen ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte, wird die Kürzung der laufenden Versorgung beim Ausgleichspflichtigen auf Antrag ausgesetzt. Über die Aussetzung der Kürzung entscheidet künftig nicht mehr der Versorgungsträger, sondern das Familiengericht.

Darüber hinaus wird – anders als im derzeit noch geltenden Recht (§ 5 VAHRG) – die Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person im Falle der Unterhaltszahlung nicht mehr in voller Höhe ausgesetzt, sondern nur noch in Höhe der fiktiv festgestellten Unterhaltsverpflichtung, die bei ungekürzter Versorgung gegeben wäre. Die Neuregelung begegnet damit auch der Gefahr von Manipulationen durch kollusives Zusammenwirken der Eheleute. Damit die Familiengerichte nicht in Fällen von geringer Bedeutung tätig werden müssen, wird eine Wertgrenze für die Anpassung in Unterhaltsfällen eingeführt. Das Gericht entscheidet nach billigem Ermessen, welche Kürzung ausgesetzt wird, wenn der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versorgungsquellen zufließen.

Anders als nach der derzeitigen Regelung sind die Hinterbliebenen künftig nicht mehr antragsberechtigt. Das Gesetz sieht ein Antragsrecht zur Durchführung einer Anpassung wegen Unterhalts nur noch für die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person vor. Ist eine durchgeführte Anpassung abzuändern – und nicht die Aussetzung der Kürzung vollständig zu beenden –, sind auch die Versorgungsträger antragsberechtigt. Die Versorgungskürzung ist ab dem Monat auszusetzen, der auf den Monat der Antragstellung folgt, d. h. anders als bisher findet eine Anpassung mit Rückwirkung über die Antragstellung hinaus nicht mehr statt. Und in Erweiterung zum bisherigen Recht werden auch die Mitteilungspflichten der ausgleichspflichtigen Person erweitert, die künftig den Versorgungsträger, bei dem die Kürzung ausgesetzt ist, unverzüglich über den Wegfall oder Änderungen seiner Unterhaltszahlung sowie über weitere – auch in der Person des Ausgleichsberechtigten liegende – Tatbestände unterrichten muss, die die Aussetzung der Versorgungskürzung verringern könnten.

Eine neue Härtefallregelung sieht das Gesetz bei bestehender Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze vor, nach der die Kürzung einer laufenden Versorgung wegen Invalidität oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze aufgrund des Versorgungsausgleichs auf Antrag ausgesetzt wird, solange und soweit die ausgleichspflichtige Person aus einem im

Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistung beziehen kann, weil sie die dort vorgesehene allgemeine Altersgrenze noch nicht erreicht hat oder aber dessen abweichende Voraussetzungen für eine Invaliditätsrente nicht erfüllt.

Von dieser Regelung profitieren neben Beamten und Soldaten mit besonderen Altersgrenzen auch Versicherte der gesetzlichen RV, die eine vorgezogene Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen. Auch hier schützt eine Wertgrenze die Versorgungsträger davor, die verwaltungsaufwendige zeitweise Aussetzung der Kürzung in Bagatellfällen durchführen zu müssen. Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person, über die Anpassung, deren Abänderung und Aufhebung entscheidet der Versorgungsträger, bei dem das gekürzte Anrecht besteht. Wie bei den Unterhaltsfällen wirkt die Anpassung erst ab dem Folgemonat nach der Antragstellung. Die ausgleichspflichtige Person muss den Versorgungsträger unterrichten, wenn sie die Voraussetzungen für den Leistungsbezug aus dem erworbenen Anrecht erfüllt.

Die Aufhebung der Versorgungskürzung beim Tod der ausgleichsberechtigten Person (derzeit § 4 VAHRG) wird in geänderter Form in das VersAusglG übernommen. Ist die ausgleichsberechtigte Person gestorben, wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nicht länger aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt. Anders als bisher ist jetzt ein Anpassungsanspruch nicht mehr vorgesehen, wenn nur die Hinterbliebenen der ausgleichspflichtigen Person profitieren würden. Beiträge, die zur Abwendung der Kürzung oder zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person gezahlt wurden, sind unter Anrechnung der gewährten Leistungen an die ausgleichspflichtige Person zurückzuzahlen.

Als Voraussetzung für die Aufhebung der Versorgungskürzung ist vorgesehen, dass die ausgleichsberechtigte Person keine oder nicht länger als 36 Monate Leistungen aus dem übertragenen Anrecht bezogen hat. Die bislang geltende komplizierte Grenzbetragsberechnung nach § 4 Abs. 2 VAHRG entfällt. Im Unterschied zum derzeitigen Recht kommt es auch ausschließlich darauf an, ob die ausgleichsberechtigte Person selbst Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bezogen hat. Eine Anpassung ist also auch dann möglich, wenn aus dem Anrecht eine Hinterbliebenenversorgung fließt.

Neu ist auch, dass – im Gleichlauf mit den anderen oben näher erläuterten Anpassungsfällen – eine rückwirkende Anpassung nicht mehr stattfindet. Zur Vermeidung einer Besserstellung der ausgleichspflichtigen Person erlöschen deren von der ausgleichsberechtigten Person erworbene Anrechte mit Wirksamwerden der Anpassung. Daher ist die ausgleichspflichtige Person den Versorgungsträgern gegenüber mitteilungsspflichtig. Antragsberechtigt ist nur noch der überlebende ausgleichspflichtige Ehegatte, nicht mehr wie nachzeitigem Recht auch die Hinterbliebenen.

### 3.6 Wertermittlungsvorschriften

Das bisherige komplizierte Regelwerk zur Bewertung der Anwartschaften in den einzelnen Versorgungssystemen wurde neu geordnet. Als grundlegende Berechnungsmethoden gibt es künftig die unmittelbare Bewertung und die zeiträtierliche Bewertung. Für laufende Versorgungen und für Ausnahmefälle sieht das Gesetz Sonderregelungen vor.

Die unmittelbare Bewertung einer Anwartschaft ist dann vorzunehmen, wenn ein direkter Zusammenhang zwischen einer Bezugsgröße, die aus der Ehezeit resultiert (z. B. Entgeltpunkte), und der Höhe der Versorgung besteht. Für die Bewertung einer Anwartschaft der gesetzlichen RV ändert sich also durch das neue Recht nichts, da wie bisher „die auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte“ zur Bewertung herangezogen werden.

Die zeiträtierliche Bewertung einer Anwartschaft erfolgt, wenn eine unmittelbare Bewertung nicht möglich ist, weil kein direkter Zusammenhang zwischen einer Bezugsgröße aus der Ehezeit und der Höhe der Versorgung besteht. Die Ermittlung des Werts des Ehezeitanteils erfolgt deshalb auf der Grundlage eines Zeit-Zeit-Verhältnisses. Hauptanwendungsfälle der zeiträtierlichen Bewertung sind die Versorgungssysteme, bei denen der Versorgungsanspruch vom Entgelt bei Eintritt des Versorgungsfalles abhängt. Bei Anwartschaften aus der Beamtenversorgung z. B. wird also die in die Ehezeit fallende ruhegehaltstfähige Dienstzeit zu der bis zur Altersgrenze insgesamt möglichen ruhegehaltstfähigen Dienstzeit ins Verhältnis gesetzt.

### 3.7 Übergangsvorschriften

Um zu vermeiden, dass in der Praxis über einen langen Zeitraum zwei Rechtsordnungen nebeneinander angewendet werden müssen, sieht das VersAusglG in den Übergangsvorschriften vor, dass das neue Recht weitgehend und möglichst schnell zur Anwendung kommen soll. Da die Halbteilung nach dem neuen Recht in vielen Fällen sogar besser als bisher verwirklicht wird, stehen Erwägungen des Vertrauensschutzes der zügigen Einführung des neuen Rechts nicht entgegen. Für Scheidungen, die bis zum 31.12.1991 im Beitragsgebiet erfolgt sind, bleibt es wie nach der bisherigen Rechtslage dabei, dass kein Versorgungsausgleich durchzuführen ist.

Die Änderungen des materiellen Versorgungsausgleichs müssen mit dem Verfahrensrecht, das die Umsetzung des materiellen Rechts ermöglicht, in Einklang stehen. Die Übergangsvorschriften im VersAusglG wurden daher an die Übergangsvorschriften im FGG-Reformgesetz entsprechend angepasst. In der Übergangszeit nach Inkrafttreten des reformierten Rechts werden die Familiengerichte insbesondere die Versorgungsträger bei Auskunftsersuchen darauf hinzuweisen haben, ob die Auskunft nach dem bislang geltenden Recht oder nach den neu in Kraft getretenen Vorschriften zu erteilen ist.

Im Einzelnen gelten im Übergangsrecht die in Tabelle 1 aufgeführten Regelungen.

Sonderregelungen enthält das Übergangsrecht auch für die Wiederaufnahme von ausgesetzten Verfahren nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz (VAÜG). Danach ist ein nach § 2 Abs.1 Satz 2 VAÜG ausgesetzter Versorgungsausgleich auf Antrag eines Ehegatten oder eines Versorgungsträgers wieder aufzunehmen, wenn aus einem im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Anrecht Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären. Von Amts wegen soll ein nach § 2 Abs.1 Satz 2 VAÜG ausgesetzter Versorgungsausgleich spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Neuregelungen, d. h. bis spätestens 1. 9. 2014, wieder aufgenommen werden.

Ferner gibt es im Übergangsrecht besondere Bestimmungen, die regeln, unter welchen Voraussetzungen die Abänderung eines bereits durchgeführten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs zulässig ist und nach welcher Rechtsordnung diese erfolgt. Eine Abänderung ist im Fall einer wesentlichen Wertänderung eines Anrechts oder in Fällen zulässig, in denen durch die Änderung eine Wartezeit erfüllt wird, die für die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person maßgebend ist. Antragsberechtigt sind die

Tabelle 1:

Verfahrensstand	Rechtsanwendung
Verfahren über den Versorgungsausgleich, die vor dem 1. 9. 2009 eingeleitet worden sind	Das bis zum 31. 8. 2009 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht ist weiterhin anzuwenden.
<b>Ausnahmen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfahren, die am 1. 9. 2009 abgetrennt oder ausgesetzt sind oder deren Ruhen angeordnet ist</li> <li>- Verfahren, die nach dem 1. 9. 2009 abgetrennt oder ausgesetzt werden oder deren Ruhen angeordnet wird</li> <li>- Verfahren, in denen am 31. 8. 2010 im ersten Rechtszug noch keine Entscheidung erlassen wurde</li> </ul>	Das ab dem 1. 9. 2009 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht ist anzuwenden.  Das ab dem 1. 9. 2009 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht ist anzuwenden.  Ab dem 1. 9. 2010 gilt das ab dem 1. 9. 2009 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht.
Verfahren nach §§ 4 bis 10 VAHRG mit Antragseingang beim Versorgungsträger vor dem 1. 9. 2009	Das bis zum 31. 8. 2009 geltende Recht ist weiterhin anzuwenden; bei Aussetzung und späterer Wiederaufnahme des Verfahrens kein Wechsel der Rechtsanwendung.

Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die von der Abänderung betroffenen Versorgungsträger. Der Antrag auf Abänderung ist nicht mehr bereits ab Vollendung des 55. Lebensjahres, sondern künftig nur noch frühestens sechs Monate vor dem zu erwartenden Leistungsbeginn zulässig.

Um zu vermeiden, dass über die Abänderungsvorschrift des § 10 a VAHRG die außer Kraft gesetzten bisherigen Teilungsregelungen und Ausgleichsformen über Jahrzehnte weiter anzuwenden wären, erfolgt ein neuer Versorgungsausgleich im Abänderungsverfahren immer nach neuem Recht. In das Abänderungsverfahren werden aber nur Anrechte einbezogen, die auch Gegenstand der abzuändernden Entscheidung waren. Anrechte, deren Einbeziehung erst das neue Recht ermöglicht (wie z.B. Kapitalleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung), bleiben außer Betracht.

#### **4. Entfallende Regelungen aus dem bisherigen Versorgungsausgleich**

Mit der Streichung des § 76 Abs. 2 Satz 3 SGB VI entfällt die bisherige im Zusammenhang mit der Beitragsbemessungsgrenze stehende Beschränkung bei der Übertragung bzw. Begründung zusätzlicher Anrechte in der gesetzlichen RV bis zu einer Gesamthöhe (einschließlich selbst erworbener Anrechte) von maximal 2 Entgeltpunkten pro Jahr („Höchstbetrag“). Aus Sicht der gesetzlichen RV ergeben sich aus der Neuregelung jedoch keine Probleme, da Anrechte künftig vorrangig intern im Versorgungssystem des Ausgleichspflichtigen geteilt werden. Bei der internen Teilung innerhalb der gesetzlichen RV kann es wegen der bereits bei der Durchführung der Versicherung zu beachtenden Beitragsbemessungsgrenze in aller Regel nicht zu einer Überschreitung des Höchstbetrags kommen.

Außerdem wird mit der Neufassung des § 101 Abs. 3 SGB VI das bisherige sog. Rentnerprivileg aufgehoben. Die derzeitige Begünstigung von Personen, die zum Zeitpunkt der Scheidung bereits eine Rente aus der gesetzlichen RV beziehen und bei denen bis zum Beginn der Rente der ausgleichsberechtigten Person keine Kürzung der Rente erfolgt, führt zu schwer zu rechtfertigenden Belastungen des Versorgungsträgers der ausgleichspflichtigen Person und wird daher schon seit längerem von verschiedenen Seiten in Frage gestellt. Hinzu kommt, dass es nach dem neuen Teilungsmodus künftig möglich ist, dass eine Person bezogen auf die Anrechte aus der gesetzlichen RV ausgleichspflichtig, im Hinblick auf andere Anrechte jedoch zugleich ausgleichsberechtigt sein kann. Die zeitweise Aussetzung einer Kürzung der Anrechte der gesetzlichen RV bei gleichzeitigem Bezug von im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechten aus anderen Systemen ist jedoch nicht vertretbar. Eine Übergangsvorschrift im Gesetz sichert die Anwendung des Rentnerprivilegs für Fälle, in denen das Verfahren über den Versorgungsausgleich vor dem 1. 9. 2009 eingeleitet worden ist und in denen die aufgrund des Versorgungsausgleichs zu kürzende Rente vor diesem Zeitpunkt begonnen hat.

#### **5. Elektronischer Rechtsverkehr mit den Familiengerichten**

Durch eine Neuregelung im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sind Rechtsgrundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr zwischen den Familiengerichten und den Versorgungsträgern geschaffen worden. Übermittelt werden können in dem Verfahren alle für den Versorgungsausgleich erforderlichen Daten (gerichtliche Auskunftersuchen, Auskünfte des Versorgungsträgers, Zustellung gerichtlicher Entscheidungen, Daten zur Rechtskraft). Die Teilnahme am elektronischen Übermittlungsverfahren ist grundsätzlich für beide Seiten freiwillig, das Ermessen im Hinblick auf den Übermittlungsweg ist jedoch eingeschränkt, wenn das elektronische Übermittlungsverfahren technisch verfügbar ist. Im Bereich der gesetzlichen RV ist eine Projektgruppe eingesetzt worden, um ein Gesamtkonzept für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zwischen den Familiengerichten und den Rentenversicherungsträgern zu erarbeiten.

#### **6. Kritik an der Reform des Versorgungsausgleichs**

Trotz der unbestreitbaren Verbesserungen führt die Reform des Versorgungsausgleichs auch zu Nachteilen, und zwar insbesondere auf Seiten der Ehegatten. Die primär vorzunehmende interne Teilung der Anrechte bringt es mit sich, dass die Ehegatten unter Umständen viele verschiedene Versorgungsanrechte erwerben, wodurch es zu einer Zersplitterung der Ansprüche kommt. Die Ehegatten müssen sich im Leistungsfall ggf. an viele verschiedene Versorgungsträger wenden, obwohl oft nur geringe Versorgungsleistungen gezahlt werden können. Die vom Gesetz eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten der Ehegatten, bei Bedarf anstelle der internen Teilung einen anderweitigen Ausgleich bestimmen zu können, werden dieses Problem zwar abfedern, jedoch nicht vollständig beseitigen können.

Außerdem ist zu bedenken, dass viele (kleine) Anwartschaften noch keine soziale Sicherung bewirken, da der Risikoschutz und die Leistungsvoraussetzungen in den verschiedenen Sicherungssystemen unterschiedlich sind. Der bisherige Einmalausgleich über die gesetzliche RV führt in aller Regel für den ausgleichsberechtigten Ehegatten auch zu einem verbesserten Schutz gegen das Risiko verminderter Erwerbsfähigkeit. Dieser Schutz fällt umso geringer aus, je weniger Anrechte über die gesetzliche RV ausgeglichen werden. Auch wenn die anderen Sicherungssysteme einen Invaliditätsschutz vorsehen, ist es eine Tatsache, dass der Leistungsfall der Invalidität und der Zugang zu einer Leistung in den einzelnen Versorgungssystemen ganz unterschiedliche Voraussetzungen erfordern. Und last but not least ist darauf hinzuweisen, dass die infolge der internen Teilung verstärkte Inanspruchnahme der privaten Versorgungsträger Kosten für die Einrichtung und Verwaltung von Konten verursachen wird, die auf die Leistungsberechtigten abgewälzt werden können.